

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Henschtal

für das Haushaltsjahr 2024

vom 28.05.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 22.05.2024 hiermit bekannt gemacht wird.

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2024 von bisher	erhöht um (EUR)	vermindert um (EUR)	Haushaltsjahr 2024 auf
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	546.100 EUR	-	82.870,00	463.230,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	618.100 EUR	-	139.950,00	478.150,00 EUR
der <u>Jahresfehlbetrag</u>	<u>- 72.000 EUR</u>		<u>57.080,00</u>	<u>- 14.920,00 EUR</u>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 30.350 EUR	57.080,00		26.730,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.000 EUR	68.000,00		70.000,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	75.000 EUR	186.000,00		261.000,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 73.000 EUR</u>			<u>- 191.000,00 EUR</u>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme)	73.000 EUR	118.000,00		191.000,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung)	35.600 EUR	4.200,00		39.800,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>37.400 EUR</u>			<u>151.200,00 EUR</u>
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	<u>- 65.950 EUR</u>		<u>52.880,00</u>	<u>-13.070,00 EUR</u>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

	<u>Haushaltsjahr</u> <u>2024</u> <u>von bisher</u>	<u>Haushaltsjahr</u> <u>2024</u> <u>auf</u>
zinslose Kredite	0	0
verzinsten Kredite	73.000 EUR	191.000 EUR
<b>zusammen</b>	<b>73.000 EUR</b>	<b>191.000 EUR</b>

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2024** wie folgt **neu** festgesetzt:

- Grundsteuer A	von bisher	355 v.H.	auf	355 v.H.
- Grundsteuer B	von bisher	500 v.H.	auf	<b>647</b> v.H.
- Gewerbesteuer	von bisher	390 v.H.	auf	390 v.H.

Die Steuersätze für die Hundesteuer haben sich nicht verändert.

## § 6 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2022)	79.840,58 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2023)	31.940,58 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2024)	17.020,58 Euro

## 8 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von: 795.221,05 Euro

## § 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung

Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit

Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushalts-übergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit

Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die §§ 3, 5 und 7 wurden nicht verändert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Henschtal, den 28.05.2024

gez.

- D e c k l a r -

Ortsbürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 10.06.2024 bis 18.06.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.07 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr  
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr  
freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 28.05.2024

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

- Lothschütz -

Bürgermeister